

Satzung

des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen e. V.

§ 1

Name und Sitz

Die unter den Namen "Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V." gegründete Vereinigung ist ein Verein.

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Bedeutung der Luftdichtheit im Bauwesen in der Öffentlichkeit durch Aufklärung und Beratung bekannt zu machen.

Der Verein fördert Forschung und Entwicklung, konkretisiert den Stand der Technik durch Erstellung von Fachregeln und unterstützt Gesetzgebung und Normung.

Der Verein entwickelt Prozesse und einheitliche Standards, um die Qualität am Bau zu fördern, sorgt für die Vergleichbarkeit von Messverfahren und bietet Schulungen sowie eine Zertifizierung an.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände, Institutionen sein, die den unter § 3 genannten Zweck nachhaltig und im vollen Umfang unterstützen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben und muß bis spätestens zum 01. März eines jeden Jahres gezahlt sein.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende aus dem Verein austreten. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief oder protokolliertes Fax an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus im Fall der Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Mitgliedes, durch Erlöschen einer Firma, Institution oder Gesellschaft, die Mitglied des Vereins ist, oder durch Ausschluss oder durch Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichterfüllung der Mitgliederpflichten sowie Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach fruchtloser Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Mitgliederversammlung anrufen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gelten die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes als ausgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ein. Anträge zur Tagesordnung sind 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann bei Bedarf über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über Standards im Zusammenhang mit der Zertifizierung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Über die in § 8, Satz 6, Buchstabe a) sowie c) bis h) genannten Fragen ist eine schriftliche Abstimmung nicht zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihn entfällt. Gültig sind die Stimmen aller Mitglieder, deren Antwort per Brief (FAX / e-mail in rechtsgültiger Form) innerhalb von vier Wochen seit der Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung in der Geschäftsstelle (Eingangsstempel in der Geschäftsstelle) eingehen.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- c) die Wahl des Vorstandes

- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Genehmigung der Rechnungslegung und des Haushaltsplanes
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Auflösung des Vereins
- i) die Geschäftsordnung
- j) Standards zur Zertifizierung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat zunächst eine zweite Abstimmung stattzufinden, bevor ein Antrag als abgelehnt gilt.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden und aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und zwei bis fünf Beisitzern/Beisitzerinnen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht vertreten werden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 8) gegeben ist, gehört zur Aufgabe des Vorstandes die Behandlung aller sich aus § 3 ergebenden Fragen.

Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unter Angaben der Beratungsgegenstände beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n (im Verhinderungsfalle durch seinen/ihre Stellvertreter/in) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Der/Die Vorsitzende hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.

Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Kommissionen bzw. Ausschüsse einzuberufen

§ 10 Geschäftsführer

Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt und kann nur von diesem abberufen werden.

Er/Sie leitet die Geschäftsstelle und vertritt den Verein in Geschäfts- und Rechtsangelegenheiten im Rahmen der ihm/ihr vom Vorsitzenden des Vorstandes erteilten Weisungen und der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Vollmachten.

Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil und kann als Mitglied eines Ausschusses gewählt werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Zu Rechnungsprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

§ 12 Vergütung

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss durch eingeschriebene Briefe erfolgen, in denen auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen ist.

Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen.

Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator, der das Vermögen im Zeitpunkt der Auflösung feststellt und verantwortlich für die beschlossene Verwendung des Vermögens ist. Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens treffen.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Dies gilt auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein.

Berlin, am 18. April 2018

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2018